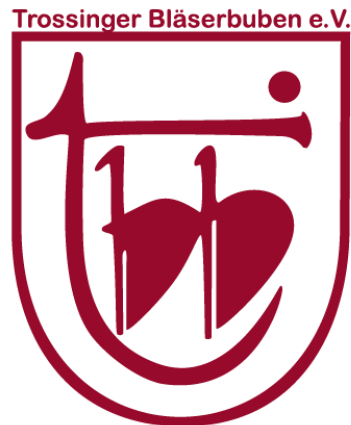


Trossinger Bläserbuben e.V.



# Satzung

der  
Trossinger Bläserbuben e. V.

Fassung 15.07.2019

## Inhalt

<b>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</b> .....	3
<b>§ 2 Zweck</b> .....	3
<b>§ 3 Mitglieder, Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft</b> .....	4
<b>§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder</b> .....	5
<b>§ 5 Mitgliedsbeiträge</b> .....	5
<b>§ 6 Ehrungen</b> .....	5
<b>§ 7 Vereinskasse / Kassenprüfung</b> .....	6
<b>§ 8 Organe des Vereins</b> .....	6
<b>§ 9 Vorstand (Zusammensetzung und Aufgaben)</b> .....	6
<b>§ 10 Ausschuss (Zusammensetzung und Aufgaben)</b> .....	7
<b>§ 11 Wahl und Amtsdauer der Vorstands- und Ausschussmitglieder</b> .....	8
<b>§ 12 Mitgliederversammlung (Zuständigkeiten und Einberufung)</b> .....	9
<b>§ 13 Mitgliederversammlung (Durchführung und Abstimmungen)</b> .....	10
<b>§ 14 Schiedsgericht</b> .....	11
<b>§ 15 Satzungsänderung</b> .....	11
<b>§ 16 Auflösung des Vereins</b> .....	11
<b>§ 17 Datenschutzregelungen</b> .....	12

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Trossinger Bläserbuben e. V."; er ist im Vereinsregister des zuständigen Registergerichts (Amtsgericht Stuttgart) eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Trossingen, Landkreis Tuttlingen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere die Erhaltung und die Förderung der Volks- und Blasmusik, insbesondere Kinder und Jugendliche zu Laienmusikern heranzubilden sowie die Musikausbildung im Allgemeinen zu pflegen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins (Vorstandsmitglieder) üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit eines Amtsträgers kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses des Vorstands unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.
4. Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwandsersatzanspruch (Fahrtkosten, Telefon, Porto etc.) für solche Tätigkeiten, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Vorstand ist ermächtigt, solche Aufwendungen nach den gesetzlichen Regelungen im Rahmen von Pauschalen zu erstatten, sofern diese den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen. Die Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand/von der Mitgliederversammlung erlassen wird.
5. Der Verein ist unpolitisch und konfessionell nicht gebunden.

## § 3

### Mitglieder, Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
  - a. aktiven Mitgliedern (Freiwilliger Beitrag)
  - b. passiven Mitgliedern (beitragspflichtig)
  - c. Ehrenmitgliedern (beitragsfrei); darunter gegebenenfalls eine/einen Ehrenvorsitzende/n und oder eine/einen Ehrendirigent/in
2. Die Aufnahme aktiver Mitglieder ist abhängig von der persönlichen Anmeldung bei dem für den Geschäftsbereich II zuständigen Vorstandsmitglied (musikalische/r Leiter/in), der schriftlichen Genehmigung eines gesetzlichen Vertreters (bei Jugendlichen) und dem Bestehen einer Probezeit von zwei Monaten. Über die Aufnahme entscheidet auf Antrag des/der musikalischen Leiters/in der Vorstand. Bei der Aufnahme eines jugendlichen aktiven Mitgliedes soll grundsätzlich eine volljährige Person, möglichst ein Elternteil, zahlendes passives Mitglied werden.
3. Passive Mitglieder können "natürliche Personen" und "juristische Personen" werden. Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt. Die Mitgliedschaft erfolgt aufgrund schriftlicher Anmeldung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern nach Absatz 1c (einschließlich einer/ einem Ehrenvorsitzenden und/oder einer/einem Ehrendirigent/in) obliegt dem Ausschuss.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. freiwilligen Austritt
  - b. Tod bei natürlichen Personen
  - c. Liquidation bzw. Insolvenz bei juristischen Personen
  - d. Ausschluss aus dem Verein
6. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes (mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder) aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sich das Mitglied
  - a. eines ehrenrührigen Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins schuldig macht
  - b. in grober Weise gegen den Verein, dessen Interessen oder die Satzung verstößt
  - c. trotz zweimaliger Aufforderung den Mitgliedsbeitrag nicht vereinbarungsgemäß bezahlt.

Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe und unter Hinweis auf die Möglichkeit des Widerspruchs schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Ausschlussmitteilung schriftlichen Widerspruch bei dem Vorstand einlegen, Über den Widerspruch entscheidet der Ausschuss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

8. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben gegenüber dem Verein keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche aus ihrer früheren Mitgliedschaft.

## § 4

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Sämtliche Mitglieder sind stimmberechtigt.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet zur Befolgung der Vereinssatzung, zur vereinbarungsgemäßen Bezahlung der Mitgliedsbeiträge und ggf. Unterrichtsgebühr, zu anständigem und kameradschaftlichem Verhalten innerhalb des Vereins sowie zur Schonung und ordentlichen Behandlung des Vereinseigentums.

## § 5

### Mitgliedsbeiträge

Von den beitragspflichtigen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge sind jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

## § 6

### Ehrungen

Form und Inhalt der Ehrungen werden durch Beschlussfassung des Vorstands (§ 9) unter Anlehnung an die Ehrungsordnung des Blasmusikverbandes Rottweil-Tuttlingen e.V. entsprechend festgelegt.

## § 7

### Vereinskasse / Kassenprüfung

1. Zur Abwicklung des Finanzwesens wird eine Vereinskasse geführt; hierzu zählen auch die bei Kreditinstituten unterhaltenen Giro-, Spar- und Depotkonten sowie ggf. andere Verträge, die Vermögens- oder Schuldpositionen des Vereins beinhalten. Die Führung der Vereinskasse obliegt einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern; die entsprechende personelle Zuordnung erfolgt in der "Geschäftsanweisung für den Vorstand" (GAVO).
2. Die Vereinskasse ist jährlich zum Ende des Vereinsjahres durch zwei Kassenprüfer/innen zu prüfen; diese haben in der jährlichen Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten. Die Wahl der Kassenprüfer/innen obliegt der Mitgliederversammlung; die Amtsdauer bemisst sich dabei nach der für die Ausschussmitglieder festgelegten Regelung. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die nicht zugleich Mitglied des Vorstandes oder des Ausschusses sind.

## § 8

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. der Ausschuss
- c. die Mitgliederversammlung

## § 9

### Vorstand (Zusammensetzung und Aufgaben)

1. Der Vorstand besteht aus fünf Vorstandsmitgliedern (VM), die jeweils für einen der folgenden Geschäftsbereiche zuständig sind:
  - I. Planung und Koordination (VM I)
  - II. Musik (VM II)
  - III. Finanzen (VM III)
  - IV. Verwaltung (VM IV)
  - V. Öffentlichkeitsarbeit (VM V)
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die für die Geschäftsbereiche I, III und IV zuständigen Vorstandsmitglieder. Jedes von Ihnen ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist - mit Ausnahme für den Geschäftsbereich II - ehrenamtlich; entstehende Aufwendungen werden erstattet.
4. Die Aufgaben der für die jeweiligen Geschäftsbereiche zuständigen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus der hierfür von der Mitgliederversammlung zu erlassenden "Geschäftsanweisung für den Vorstand" (GAVO). Diese Geschäftsanweisung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung und wird daher auch nicht im Vereinsregister eingetragen.
5. Vorstandssitzungen werden nach den jeweiligen Erfordernissen abgehalten. Die Einladung hierzu ergeht durch das VM I; ihm obliegt auch die Festsetzung der Tagesordnung. Die Einladung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Jedes VM kann eine Vorstandssitzung beantragen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern erforderlich. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen; hierzu kann sich der Vorstand des/der dem Ausschuss angehörenden Schriftführers/in bedienen.

## § 10

### Ausschuss (Zusammensetzung und Aufgaben)

1. Der Ausschuss besteht aus
  - a. den Vorstandsmitgliedern (§ 9)
  - b. dem/der Schriftführer/in
  - c. dem/der stv. musikalischen Leiter/in
  - d. drei Vertretern/innen der aktiven Mitglieder
  - e. dem/der Trachtenwart/in
  - f. dem/der Instrumentenwart/in
  - g. dem/der Notenwart/in
  - h. dem/der Jugendleiter/in
  - i. sofern vorhanden, dem/der Ehrenvorsitzenden
  - j. sofern vorhanden, dem/der Ehrendirigenten/in
2. Neben den in dieser Satzung festgelegten Aufgaben berät der Ausschuss den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins.

3. Ausschusssitzungen sollen vierteljährlich stattfinden. Die Einladung zu den Ausschusssitzungen und die Festlegung der Tagungsordnung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Den Vorsitz im Ausschuss führt das für den Geschäftsbereich I zuständige Vorstandsmitglied; bei dessen Verhinderung bestimmt der Ausschuss aus der Mitte der anwesenden Mitglieder eine/einen Vorsitzende/n. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Über die Ausschusssitzungen ist ein Protokoll zu führen; hierzu kann sich der Ausschuss neben dem/der Schriftführer/in auch eines anderen Ausschussmitgliedes bedienen.

## § 11

### Wahl und Amtsdauer der Vorstands- und Ausschussmitglieder

1. Die Vorstands- und Ausschussmitglieder - mit Ausnahme des für den Geschäftsbereich II zuständigen Vorstandsmitgliedes (musikalische/r Leiter/in), des/der stv. musikalischen Leiters/in, des/der vom Ausschuss ernannten Ehrenvorsitzenden und/oder Ehrendirigenten/in sowie den drei Vertretern/innen der aktiven Mitglieder - werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben aber gegebenenfalls darüber hinaus bis zu den jeweiligen Neuwahlen im Amt. Das für den Geschäftsbereich II zuständige Vorstandsmitglied (musikalische/r Leiter/in) sowie der/die stv. musikalische/n Leiter/in werden nicht von der Mitgliederversammlung gewählt, sondern vom Ausschuss auf im Einzelfall bestimmte Zeit bestellt. Die drei Vertreter/innen der aktiven Mitglieder werden aus dem Kreis der aktiven Mitglieder von diesen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder; Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein. Jedes Ausschussmitglied ist einzeln zu wählen.
3. Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vorstands- oder Ausschussmitglied vorzeitig aus, so erfolgt für die Zeit der noch nicht abgelaufenen Wahlperiode grundsätzlich keine Ersatzwahl. Die Aufgaben des ausscheidenden Vorstands- oder Ausschussmitgliedes sind in diesem Fall bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vom Ausschuss auf ein oder mehrere andere Vorstands- bzw. Ausschussmitglieder zu delegieren. Eine gegebenenfalls aus Dringlichkeitsgründen erforderliche unmittelbare Ersatzwahl kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen.



## § 12

### Mitgliederversammlung (Zuständigkeiten und Einberufung)

1. Die Mitgliederversammlung ist neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Aufgaben und den ihr im Einzelfall vom Vorstand oder vom Ausschuss wegen besonderer Wichtigkeit oder Tragweite zur Entscheidung zugewiesenen Vereinsangelegenheiten zuständig für:
  - a. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - b. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
  - c. die Entlastung der Vorstands- und der Ausschussmitglieder
  - d. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - e. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Quartal eines Kalenderjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, der auch die Tagesordnung festsetzt. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich per Brief einzuladen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies für erforderlich hält. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens fünf Kalendertage vor dem Tag der Versammlung schriftlich per Brief einzuladen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Kalendertage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die nachträgliche Festsetzung weiterer Tagesordnungspunkte beantragen. In diesem Fall hat die/der Versammlungsleiter/in zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung zu ergänzen und der Versammlung bekannt zu geben.

## § 13

### Mitgliederversammlung (Durchführung und Abstimmungen)

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt das für den Geschäftsbereich I zuständige Vorstandsmitglied, bei dessen Verhinderung das für den Geschäftsbereich IV zuständige Vorstandsmitglied. Sind die beiden genannten Vorstandsmitglieder verhindert, so bestimmen die anwesenden Ausschussmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter/in.
2. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges auf eine/einen von den versammelten Mitgliedern bestimmten Wahlleiter/in übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt die/der Versammlungsleiter/in oder die/der hierfür bestimmte Wahlleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim erfolgen, wenn mindestens die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Die/der Versammlungsleiter/in kann Gäste (hierzu zählen auch gegebenenfalls die Medienvertreter) zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Lediglich bei einer Satzungsänderung sowie der Auflösung des Vereins ist eine qualifizierte Beschlussmehrheit entsprechend den Regelungen in den §§ 15 bzw. 16 erforderlich. Hat bei Wahlen mit mehr als zwei Kandidaten/innen im ersten Wahlgang keine/kein Kandidat/in die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/innen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Ergibt eine Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los; dies gilt auch, sofern bei Wahlen mit zwei Kandidaten/innen der erste Wahlgang eine Stimmgleichheit ergibt.
5. Stimm- und wahlberechtigt sind sämtliche Mitglieder. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Bevollmächtigungen und briefliche Stimmabgaben sind nicht zulässig. Bei Mitgliedern in Form juristischer Personen erfolgt die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts gegebenenfalls durch die gesetzlichen Vertreter/innen.
6. Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, die von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen sind. Die Protokollführung obliegt grundsätzlich der/dem Schriftführer/in des Ausschusses.

## § 14 Schiedsgericht

Bei allen Streitigkeiten der Mitglieder untereinander entscheidet der Ausschuss; sein Spruch ist endgültig.

## § 15 Satzungsänderung

Satzungsänderungen sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen; hierzu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## § 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung; hierzu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Die Einberufung der Auflösungsversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzuladen.
3. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Stadt Trossingen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 17 Datenschutzregelungen

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
  - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten **Datenschutzordnung** schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

Trossingen, den 15.07.2019

Vorstände

Marco Möst  
Planung & Koordination

Jürgen Thomma  
Finanzen

Christian Schraitle  
Verwaltung